

Meistbegünstigungsverträge

sind Handels- und Schiffsfahrtsverträge, in denen die Staaten einander gegenseitig oder wenigstens der eine dem anderen zusichern, ihn als meistbegünstigte Nation zu behandeln, d. h., alle diejenigen Erleichterungen auf dem Gebiete des Zollwesens, des Schiffsfahrtswesens, des Niederlassungsrechtes, des Erwerbs von Eigentum usw., die er Angehörigen eines dritten Staates gewährt, ohne weiteres und ohne jede besondere Gegenleistung auch denen des meistbegünstigten Vertragsstaates zugestehen wird.

Die Meistbegünstigung im modernen Sinne ist durch den französisch-englischen Handelsvertrag vom 23. Juni 1860 geschaffen worden, dessen Artikel 19 lautet:

„Eine jede der beiden kontrahierenden Mächte verpflichtet sich, der anderen jede Begünstigung, Bevorrechtigung oder Ermäßigung des Tarifs der Einfuhr von den in dem gegenwärtigen Vertrage erwähnten Artikeln zuteil werden zu lassen, welche die besagte Macht irgendwelcher dritten Macht zugestehen möchte. Sie machen sich ferner verbindlich, die eine gegen die andere keinerlei Einfuhr- oder Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, das nicht zu gleicher Zeit auf alle anderen Nationen seine Anwendung findet.“

Neben dieser allgemeinen und unbeschränkten Meistbegünstigung gibt es eine beschränkte Meistbegünstigung. So ist im Artikel 11 des Frankfurter Friedensvertrages die Meistbegünstigung lediglich auf die Zollermäßigungen beschränkt, welche England, Oesterreich-Ungarn, Belgien, der Schweiz und den Niederlanden gewährt werden. Eine beschränkte Meistbegünstigung bestand früher auch den Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber auf Grund der alten Verträge, welche sie mit einzelnen Staaten Deutschlands abgeschlossen hatten und die von den Amerikanern zu verschiedenen Zeiten verschieden ausgelegt worden sind. Bis vor kurzem bestanden zwischen den Vereinigten Staaten einerseits, Deutschland und andern Ländern andererseits sogenannte Reziprozitätsverträge, d. h., die Vereinigten Staaten gewährten den Ländern, welche ihnen gleichwertige Zugeständnisse machten, ihren Minimaltarif und gewisse, darüber hinausgehende Zollzugeständnisse. Auf Grund dieses Reziprozitätsvertrages genossen sie in Deutschland nicht die volle Meistbegünstigung, sondern eine Reihe ihrer Waren unterlagen bei der Einfuhr in Deutschland dem Generaltarif, so unter anderem: Maschinen zur Bearbeitung von Metallen (Werkzeugmaschinen), Feilen, Spiralen, Fräsen, Bohrer, essigsaurer und holzessigsaurer Kalk, fette Öle (Holzöle, Knochenöle) und andere mehr, sodaß Waren, welche zwischen 36 und 45 Mill. Einfuhrwert in den einzelnen Jahren in Deutschland hatten, den höheren Zoll entrichten mußten. Dieser Vertrag ist amerikanischerseits gekündigt worden und hätten sie nach dieser Kündigung vom 7. Februar 1910 ab in Deutschland auch für alle anderen Artikel keine Meistbegünstigung mehr gehabt, während Deutschland seine Waren in die Vereinigten Staaten noch bis zum 31. März 1910 zu dem Mindestzoll einführen gekonnt hätte. Inzwischen hat man sich verständigt, daß